

# **Struktureller Antrag**

**Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** StuRa Uni Heidelberg

**Titel:** **Einrichtung einer Schlichtungskommission  
(SchliKo)**

---

1 Die 62. fzs Mitgliederversammlung beschließt, eine Schlichtungskommission  
2 einzurichten.

3 Die Satzung der Schlichtungskommission sieht wie folgt aus:

## 4 **I. Organisation der Schlichtungskommission**

### 5 § 1 Stellung

6 Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein den übrigen zentralen Organen des  
7 fzs gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung von  
8 Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung sonstiger, ihr  
9 übertragener Beschwerden. Sie tagt nur dann, wenn sie von einer/-m  
10 antragsberechtigten Person, Gremium oder Organ angerufen wird.

### 11 § 2 Zusammensetzung

12 Der SchliKo gehören zwischen 4 und 8 Personen an, von denen mindestens die  
13 Hälfte Frauen\* sind. Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind  
14 stimmberechtigt, sofern dies nicht zugleich auch Mitglieder eines Organs oder  
15 Gremiums sind, die den Antrag gestellt oder davon betroffen sind, oder aus einem  
16 anderen Grund als befangen gelten. Ob Mitglieder als befangen gelten, wird zu  
17 Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit festgestellt, bei der das/die  
18 betroffene/-n Mitglied/-er nicht stimmberechtigt ist/sind.

19 § 3 Geschäftsordnung

20 Die SchliKo kann sich bei Bedarf und im Rahmen der Satzung, sowie der WahlO und  
21 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation und das  
22 Verfahren näher bestimmen. Die GO kann mit einfacher Mehrheit beschlossen oder  
23 geändert werden.

24 **II Sitzungen**

25 § 4 Öffentlichkeit der Sitzung

26 Die Sitzungen der SchliKo sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann  
27 im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

28 § 5 Terminierung der Sitzungen

29 (1)Die SchliKo hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen zu tagen. Eine Sitzung  
30 ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den Einspruch erhebenden  
31 Personen, wie auch Vertreter\*innen der Gremien, gegen die Einsprüche erhoben  
32 werden, die Möglichkeit zur Teilnahme am Treffen bzw. der Telephonkonferenz  
33 haben.

34 (2)Unbeschadet von Absatz 1 sind Sitzungen der Schlichtungskommission nach  
35 Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren /  
36 Wahlanfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

37 § 6 Einberufung

38 Ein Mitglied der SchliKo lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich  
39 durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und Veröffentlichung der Einladung auf der  
40 Website des fzs und durch die Verschickung an die Mitglieder per E-Mail. Die  
41 Einladung muss spätestens vier Tage im Voraus erfolgen.

42 § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

43 (1)Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten  
44 Mitglieder anwesend sind. Die SchliKo ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau\*  
45 anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.

46 (2)Die SchliKo entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei  
47 Stimmgleichheit:

48 1.bei Verfahren nach § 8 Absatz 1 und 2 ist die Abstimmung zu wiederholen und  
49 ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen. Bleibt es bei Stimmgleichheit, so  
50 entscheidet die Stimme desjenigen SchliKo-Mitgliedes, das der SchliKo am  
51 längsten angehört, sollte zwischen mehreren Mitgliedern der SchliKo keine

52 eindeutig längere Amtszeit feststellbar sein, das an Lebensjahren älteste  
53 derselben.

54 2. bei Verfahren nach § 8 Absatz 3 ist die Beschwerde zurückgewiesen  
55 beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.

### 56 **III Verfahren vor der SchliKo**

#### 57 § 8 Verfahrensarten

58 Die SchliKo ist zuständig bei:

59 (1) Streitigkeiten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Organen und  
60 Gremien des fzs

61 (2) Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen und  
62 Gremien

63 (3) Einsprüche gegen Wahlen und Entsendungen durch die fzs MV oder den AS

#### 64 § 9 Verfahren

65 (1) Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des fzs, Student\*innen, deren  
66 Struktur Mitglied des fzs sind, und Student\*innen, die in Gremien und Organen  
67 des fzs mitarbeiten.

68 (2) Im Antrag muss der Sachverhalt geschildert und auf die entsprechenden  
69 Regelungen verwiesen werden, gegen die nach Ansicht der/des Antragstellerin/-s  
70 verstoßen wurde.

71 (3) In Fällen des § 8 Abs. 1 spricht die SchliKo eine Empfehlung aus und gibt  
72 sie an den/die Beteiligten und die/den Antragsteller\*in weiter.

73 (4) In Fällen des § 8 Abs. 2 können Einsprüche bis vierzehn Tage nach der  
74 Genehmigung des Protokolls der entsprechenden Sitzung erhoben werden. Der  
75 Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der SchliKo einzureichen. Die  
76 SchliKo erarbeitet zusammen mit den Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag.  
77 Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ  
78 oder Gremium. Die Empfehlung kann vorsehen, dass das entsprechende Organ oder  
79 Gremium die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse, vorgenommene  
80 Wahlen oder Entsendungen für ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen  
81 Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung,  
82 Beschlüsse, Wahlen oder Entsendungen gelten für die Sitzung, in der ebendieser  
83 Beschluss, diese Wahl oder Entsendung aufgehoben wurden, als fristgerecht  
84 eingereicht, sodass unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.

85 (3) In Fällen des § 8 Abs.3 kann die SchliKo eine Empfehlung aussprechen, die  
86 Wahl oder Entsendung für ungültig erklären oder eine Wiederholungswahl bzw. -  
87 entsendung zwingend anordnen. Die SchliKo hört dazu diejenigen Personen an, die  
88 die Wahl bzw. Entsendung durchgeführt haben. Zur Wahl-/Entsendungsprüfung wird  
89 der SchliKodie Niederschrift über das Gesamtergebnis und die Bekanntmachung des  
90 Ergebnisses, sowie auf Antrag sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc.  
91 bereitgestellt. Stellt die SchliKo Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl  
92 oder Entsendung fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die  
93 Wahl oder Entsendung allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften  
94 entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder  
95 Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss ausdrücklich und unterbreitet diesen dem  
96 wählenden oder entsendenden Organ oder Gremium. Stellt die SchliKo Fehler oder  
97 Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Entsendung fest, die das Ergebnishätten  
98 verändern können oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den  
99 Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie  
100 die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine  
101 Neuwahl/-entsendung an. Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der  
102 Stimmen, so kann sie eine Neuauszählung anordnen.

#### 103 **IV Protokolle der SchliKo**

##### 104 § 10 Protokolle

105 (1) Über jede Sitzung der SchliKo wird ein Protokoll angefertigt. Das  
106 angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von der protokollführenden Person zu  
107 unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

108 (2) Ein Protokoll enthält mindestens: 1. Datum, Beginn und Ende der  
109 Sitzung, 2. Liste der teilnehmenden Mitglieder, sowie ob sie stimmberechtigt sind,  
110 und der sonstigen Beteiligten, 3. die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse  
111 (mit dem Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung; b) den Gründen und Erwägungen  
112 für den Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die  
113 rechtlichen Erwägungen.

114 (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der  
115 SchliKo genehmigt und ist nach seinem Beschluss auf der Website zu  
116 veröffentlichen.

117 (4) Die SchliKo berichtet bei der MV zusammenfassend über die gestellten  
118 Anträge, die ausgesprochenen Empfehlungen und die getroffenen Beschlüsse.

119 Der fzs sollte über eine unabhängige Kommission verfügen, die Uneinigkeiten und  
120 Streitigkeiten innerhalb des Verbandes löst. Die maßgebliche Aufgabe der SchliKo  
121 soll sein, zwischen den Organen und Gremien zu vermitteln und ggf. Empfehlungen  
122 auszusprechen, sowie im Fall des Einspruchs gegen Wahlen oder Entsendungen zu  
123 beschließen, dass diese ggf. ungültig oder zu wiederholen sind. Sie soll dabei  
124 neutral die Satzungen und Ordnungen des fzs auslegen.